

Entgeltregelungen der Stadt Bochum

§ 1 Geltungsbereich

Für den Besuch, die Nutzung bzw. für inanspruchgenommene Leistungen der nachstehenden Einrichtungen werden die im Tarifverzeichnis dieser Entgeltregelung ausgewiesenen privatrechtlichen Entgelte erhoben.

- A) Kulturelle Einrichtungen
 - I Ticketvertriebsservice
 - II Veranstaltungen des Kulturbüros
 - III Bochumer Symphoniker
 - IV Planetarium Bochum
 - V Kunstmuseum Bochum
- B) Sportstätten
 - I Standardentgelte
 - II Sondernutzungsentgelte
- C) Bildungseinrichtungen und sonstige Leistungen
 - I Stadtbücherei
 - II Musikschule
 - III Familienbildungsstätte der Stadt Bochum
 - IV Volkshochschule
- D) Soziale Einrichtungen
 - I Städtische Kindertageseinrichtungen
 - II Ferienpass
- E) Leistungen sonstiger Einrichtungen
 - I Produkte des Amtes für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster
 - II Produkte des Sachgebietes Statistik und Wirkungscontrolling
 - III Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr
 - IV Anerkennungsentgelte bei privatrechtlichen Verträgen gemäß § 23 StrWG NRW (Tiefbauamt)
 - V DVS - Kursstätte Bochum am Berufskolleg der Stadt Bochum (Technische Berufliche Schule 1)

- VI Einäscherungen (Krematorium der Stadt Bochum)
- VII Produkte des Presse- und Informationsamtes
- VIII Produkte des Stadtarchivs

F) Gestellung von Räumen für Veranstaltungen

- I Räume von Schulen
- II Forum des Museums
- III Räume des Anneliese Brost Musikforums Ruhr
- IV Sonstige

§ 2 Tarifverzeichnis

Nachfolgend werden auch ermäßigte Tarife ausgewiesen. Der Personenkreis, dem die ermäßigten Entgelte gewährt wird, wird in § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 ausgewiesen.

A) Eintrittsentgelte für Kultureinrichtungen

I Ticketvertriebsservice

Bei Inanspruchnahme des Ticketvertriebsservice (Buchung über das Internet) erhebt der autorisierte Vertriebspartner zu seinen Gunsten eine Buchungsvergütung. Diese vom Vertriebspartner für den Ticketvertrieb festgesetzte und erhobene Buchungsvergütung ist nicht in den unter § 2, A, II bis V ausgewiesenen Eintrittsentgelten enthalten.

II Veranstaltungen des Kulturbüros

Für sonstige Veranstaltungen des Kulturbüros werden die Entgelte im Einzelfall vom Kulturdezernenten innerhalb der Tarifspanne von 4,00 EUR bis 15,50 EUR für Vollzahler und von 2,50 EUR bis 7,50 EUR ermäßigt festgesetzt.

III Für Vorstellungen der Symphoniker

(1) Die Entgelte betragen bei Aufführungen für

Großer Saal

| Konzertformat | PK HP | PK I | PK II | PK III | PK IV |
|---|------------------|------------------|------------------|-----------------|---|
| Preise in EUR | | | | | |
| <u>BoSy Concerto</u> | | | | | |
| Einzelkarte / ermäßigte Einzelkarte | 28,00 / 14,00 | 26,00 / 13,00 | 22,00 / 11,00 | 18,00 / 9,00 | 16,00 / 8,00 (bei nicht ausreichendem Platzangebot) |
| Abonnement (Abo)-Preis je Veranstaltung* / ermäßigter | 21,00 / 10,50 | 20,00 / 10,00 | 17,00 / 8,50 | 13,50 / 6,75 | - |

| | | | | | |
|---|---------------------------|------------------|------------------|------------------|---|
| Abo-Preis je Veranstaltung* | | | | | |
| <u>BoSy Pur</u> | | | | | |
| Einzelkarte / ermäßigte Einzelkarte | 28,00 / 14,00 | 26,00 / 13,00 | 22,00 / 11,00 | 18,00 / 9,00 | 16,00 / 8,00 (bei nicht ausreichendem Platzangebot) |
| Abonnement (Abo)-Preis je Veranstaltung* / ermäßigter Abo-Preis je Veranstaltung* | 21,00 / 10,50 | 20,00 / 10,00 | 17,00 / 8,50 | 13,50 / 6,75 | - |
| <u>BoSy Familie</u> | | | | | |
| Erwachsene-Einzelkarte / Kinder und ermäßigte Einzelkarte | - | 14,00 / 7,00 | 12,00 / 6,00 | 10,00 / 5,00 | - |
| Erwachsene-Abonnement (Abo)-Preis je Veranstaltung* / Kinder und ermäßigter Abo-Preis je Veranstaltung* | - | 12,60 / 6,30 | 10,80 / 5,40 | 9,00 / 4,50 | - |
| <u>BoSy Matinée</u> | | | | | |
| Einzelkarte / ermäßigte Einzelkarte | 34,00 / 17,00 | 31,00 / 15,50 | 25,00 / 12,50 | 20,00 / 10,00 | 16,00 / 8,00 |
| Abonnement (Abo)-Preis je Veranstaltung* / ermäßigter Abo-Preis je Veranstaltung* | 25,60 / 12,80 | 23,40 / 11,70 | 19,00 / 9,50 | 15,00 / 7,50 | 12,00 / 6,00 |
| <u>BoSy Symphonie</u> | | | | | |
| Einzelkarte / ermäßigte Einzelkarte | 44,00 / 22,00 | 39,00 / 19,50 | 31,00 / 15,50 | 25,00 / 12,50 | 16,00 / 8,00 |
| Abonnement (Abo)-Preis je Veranstaltung* / ermäßigter Abo-Preis je Veranstaltung* | 33,00 / 16,50 | 29,50 / 14,75 | 23,50 / 11,75 | 19,00 / 9,50 | 12,00 / 6,00 |
| <u>Themenreihe / Sonderkonzerte (Rahmentarif)</u> | von 6,00 bis 119,00 EUR / | | | | |

| | | |
|-------------------------------------|------------------------|--|
| Einzelkarte / ermäßigte Einzelkarte | von 3,00 bis 59,50 EUR | |
|-------------------------------------|------------------------|--|

Kleiner Saal

| Konzertformat | Auf allen Plätzen Preise in EUR |
|---|------------------------------------|
| <u>BoSy Quartett</u> | |
| Einzelkarte / ermäßigte Einzelkarte | 18,00 / 9,00 |
| Abonnement (Abo)-Preis je Veranstaltung* / ermäßigter Abo-Preis je Veranstaltung* | 13,50 / 6,75 |

weiteres Abonnement:

| Konzertformat | PK HP | PK I | PK II | PK III | PK IV |
|---|----------------------|---------------|---------------|--------------|--------------|
| | Preise in EUR | | | | |
| <u>WahlAbo</u> | | | | | |
| Abonnement (Abo)-Preis je Veranstaltung* / ermäßigter Abo-Preis je Veranstaltung* | 33,00 / 16,50 | 29,50 / 14,75 | 23,50 / 11,75 | 19,00 / 9,50 | 12,00 / 6,00 |

Die Zuordnung der Sitzplätze zu den Preiskategorien wird je Konzertformat gesondert in den aktuellen Saalplänen ausgewiesen.

* Der Gesamtpreis des Abonnements (Abo) für ein Konzertformat ergibt sich aus den Einzelkartenpreisen für jede Veranstaltung bestehend aus einer Serie von mindestens drei Konzerten.

Die angegebenen Preise sind Endpreise. Darin enthalten sind jeweils 1,50 EUR Systemgebühr sowie 10% Vorverkaufsgebühr je Ticket, die die jeweilige Vorverkaufsstelle einbehält.

(2) Ermäßigungen

Für die Mitglieder der Bochumer Symphoniker sowie anderer Orchester und Theater (nach Vorlage des entsprechenden Bühnenausweises), dem Leiter des Kulturbüros, den Mitgliedern und sachkundigen Bürgern des Ausschusses für Kultur, des Rates der Stadt Bochum und ihre Vertreter wird ein Einheitspreis von 10,00 EUR erhoben (Steuerkarte). Nach Verfügbarkeit erhalten Mitglieder der am jeweiligen Konzert mitwirkenden Chöre je eine Steuerkarte für ihre Angehörigen. Die Intendanz ist berechtigt, die Eintrittspreise für Besucherringe und Theatergemeinden bis zu 25 % und für Kooperationspartner bis zu 50 % zu ermäßigen.

Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten unter 30 (also bis inkl. 29 Jahre) sowie Personen mit einem Vergünstigungsausweis (Bochum-Pass) können ab 10 Minuten vor Beginn der Konzerte Restkarten für 6,00 EUR erwerben.

(3) Entgeltermäßigungen

Freikarten erhalten:

- Mitglieder des Jugendsinfonieorchesters der Musikschule
- Beim Besuch von Schüler- und Jugendgruppen erhält eine Begleitperson pro 10 Teilnehmer freien Eintritt.
- Die gemeinnützige Organisation „Kulturpott“ (ehemals Kulturloge) erhält für ihre Klienten nach Verfügbarkeit bis zu 6 Freikarten pro Konzert.

Die Änderungen treten zur Spielzeit 2021/2022 in Kraft.

IV Für das Planetarium Bochum

(1) Das Entgelt für Planetariumsvorführungen beträgt:

| Preise ab dem 08.01.2018 | Preis (in EUR) | ermäßigter Preis (in EUR) |
|---|------------------------------|------------------------------|
| Veranstaltung des Planetariums ohne Sternenklänge | | |
| a) Einzelkarte | | |
| je Besucher | 8,50 – 12,50 | 5,50 – 9,50 |
| b) Kind Familie ^{*1)} | | |
| je Besucher | 2,50 – 6,50 | - |
| c) Gruppenkarte | | |
| Gruppen über 12 Personen je Person | 8,50 – 12,50 ^{*3)} | 3,50 – 7,50 ^{*3)} |
| d) Jahreskarte | | |
| je Besucher personengebunden | 50,00 - 70,00 ^{*3)} | 40,00 - 60,00 ^{*3)} |
| Sternenklänge | | |
| e) Einzelkarte | | |
| je Besucher | 9,50 – 13,50 | 7,50 – 11,50 |
| Sonderveranstaltungen | | |
| f) Einzelkarte | | |
| je Besucher | 7,00 – 40,00 | 4,50 – 40,00 |
| Vorträge | | |
| g) Einzelkarte | | |
| je Besucher | 4,50 – 8,50 | - |
| Kombiticket ^{*2)} | | |
| Besuch einer zweiten Veranstaltung am selben Tag und zum Zwecke der Kooperation mit anderen Einrichtungen | | Ermäßigung bis zu 20% |

Zu den Preisen a), b), e), f) und g) wird an der Tageskasse ein Zuschlag in Höhe der vom Ticketingdienstleister vorgegebenen Vorverkaufsgebühr erhoben.

^{*1)} Definition Kind in der Familie

Hierbei handelt es sich um Kinder unter 18 Jahren, die mit den Eltern, Großeltern sowie sonstigen Erziehungsberechtigten das Planetarium besuchen.

Besucherguppen sind von der Familienkarte ausgenommen.

Der Rabatt „Kind Familie“ ist nicht mit anderen Ermäßigungen und Vergünstigungen

kombinierbar.

*2) **Kombiticket**

Rabattierter Eintrittspreis bei Vorlage der Legitimation. (z.B. die Eintrittskarte der kooperierenden Einrichtung oder die für die erste Veranstaltung gelöste Eintrittskarte)

*3) **Entgelte, auf die keine Kassengebühr aufgeschlagen wird**

Diese Preiskategorien sind nur intern im Planetarium buchbar. Daher kann sich keine Differenz zum externen Verkauf ergeben und die Notwendigkeit einer Kassengebühr entfällt.

- (2) Bei Gruppen, vorausgesetzt es sind: Schulklassen, Kindergruppen oder Jugendgruppen, erhalten 2 Begleitpersonen - für je 30 Personen - freien Eintritt. Zusätzlich erforderliche Lehrer / Begleitpersonen zahlen den ermäßigten Preis bzw. ermäßigten Gruppenpreis.
- (3) Mitglieder des „Freundeskreises Planetarium e.V.“ und des „Ad Astra Bochum e.V.“ erhalten Eintrittskarten zum ermäßigten Preis.
- (4) Das Entgelt für ein astronomisches Praktikum bzw. für einen astronomischen Kurs beträgt 30,00 EUR.
- (5) Für die öffentliche Beobachtungsstation wird kein Entgelt erhoben.
- (6) Das Entgelt für eine Sonderveranstaltung, z. B. für Besuchergruppen, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und / oder außerhalb der festgelegten Veranstaltungszeiten, beträgt 200,00 EUR bis 2.500,00 EUR.
- (7) Das Entgelt für eine Sonderveranstaltung in Form einer Nutzungsüberlassung an Dritte beträgt abhängig vom Aufwand 1.400,00 EUR bis 10.000,00 EUR.
- (8) Bei Sonderveranstaltungen erhält der Veranstalter für seine Gäste bis zu 5 Freikarten. Bei mehreren Musikern, Künstlern oder Organisatoren kann die Anzahl entsprechend aufgestockt werden.
- (9) Betriebsbedingten Besuche von der Planetariumsleitung eingeladenen Veranstaltern und Mitarbeitern anderer Planetarien sind nicht entgeltpflichtig.
- (10) Für Sonderaktionen, z.B. punktuelle Gutscheinkampagnen, die marketingrelevant sind, kann eine Ermäßigung bis zu 50 % gewährt werden.

Die Änderungen treten zum 08.01.2018 in Kraft.

V Für das Kunstmuseum Bochum

Für den Besuch des Kunstmuseums Bochum werden nachstehende Entgelte erhoben:

| Preise in EUR | Preis EUR | Ermäßigter Preis EUR |
|--|-----------|----------------------|
| Eintritt eigene Sammlung | Frei | Frei |
| Einzelkarte Wechselausstellung | 6,00 | 3,00 |
| Kombiticket mehrere parallele Wechselausstellungen | 8,00 | 4,00 |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | Frei | Frei |
| Jahreskarte (12 Monate ab Kaufdatum) | 30,00 | 15,00 |
| Gruppenticket ab 10 Personen | 40,00 | - |
| Führungen | 63,00 | |

Bei besonders aufwändigen Ausstellungsprojekten ist das Kunstmuseum berechtigt, eigenverantwortlich einen Aufschlag auf diese Preise zu erheben. Dieser soll jedoch 5 Euro (Vollzahler) nicht überschreiten.

An jedem 1. Mittwoch im Monat ist der Eintritt frei.

Diese Änderungen treten zum 01.06.2022 in Kraft.

B) Eintrittsentgelte für Sportstätten

I Standardentgelte

Für die sportliche Nutzung der Sportstätten gelten die in Absatz 1 und 2 genannten Standardentgelte, sofern vom Nutzer im Zusammenhang mit der Anlagennutzung weder Kursgebühren noch spezielle Entgelte (außerhalb der normalen Vereinsmitgliedsbeiträge) erhoben werden.

Stehen die Sportstätten aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes (z.B. Reparaturen) für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt das Entgelt für die betroffenen Einheiten während dieser Zeit.

(1) Lehrschwimmbecken

Für die Inanspruchnahme der Lehrschwimmbecken in den Sportzentren Berliner Straße und Westenfelder Straße sowie der Lehrschwimmbecken in den Bochumer Schulen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben und gelten für:

- den Stadtportbund Bochum e.V. sowie seinen Mitgliedsvereinen und Anschlussorganisationen
- sonstige Bochumer Turn- und Sportvereine bzw. Verbände, die durch ihre Satzung sportliche Zwecke verfolgen und nach dem Abgabenrecht als gemeinnützig anerkannt sind
- Bochumer Gruppen gemeinnütziger Organisationen (z.B. Caritas)
- den Dienstsport der Bochumer Polizei

| Entgelt für die sportliche Nutzung der Lehrschwimmbäder | | Euro |
|--|--|-------------|
| Sportzentrum Berliner Straße / Lehrschwimmbäder an Bochumer Schulen | | |
| zu regulären Trainingszwecken (je Zeitstunde / pro Becken) | | 0,65 |
| erweiterte Nutzungen (z. B. Wettkämpfe, Trainingseinheiten an Feiertagen und zu Ferienzeiten) je Zeitstunde / pro Becken zzgl. Vor- und Nachbereitungszeiten | | 6,00 |
| Sportzentrum Westenfeld | | |
| zu regulären Trainingszwecken (je Zeitstunde / pro 2 Bahnen) | | 0,65 |
| erweiterte Nutzungen (z. B. Wettkämpfe, Trainingseinheiten an Feiertagen und zu Ferienzeiten) je Zeitstunde / pro 2 Bahnen zzgl. Vor- und Nachbereitungszeiten | | 6,00 |
| Private Bochumer Schulen und als gemeinnützig anerkannte Bochumer Kinderheime | | |
| je Schüler / Kind | | 1,50 |
| je Lehrkraft / Aufsichtsperson | | 2,50 |

(2) Sportstätten

Die sportliche Nutzung der nachfolgend aufgeführten Sportstätten ist entgeltpflichtig, soweit vor Ort Umkleide- und Sanitarräume vorhanden sind und bereitgestellt werden.

- (a) Die Tarife nach Spalte I gelten für:
- den Stadtsportbund Bochum e.V. sowie seine Mitgliedsvereine und Anschlussorganisationen,
 - sonstige Bochumer Turn- und Sportvereine bzw. Verbände, die durch ihre Satzung sportliche Zwecke verfolgen und nach dem Abgabenrecht als gemeinnützig anerkannt sind,
 - Bochumer Gruppen gemeinnütziger Organisationen (z.B. Caritas)
 - den Dienstsport der Bochumer Polizei,
- (b) Die Tarife nach Spalte II gelten für alle weiteren Nutzergruppen, die nicht vom Absatz 2 (a) erfasst sind.

| Entgelt für die sportliche Nutzung je Zeitstunde und Anlage | Tarif I | Tarif II |
|--|----------------|-----------------|
| Innensporteinrichtungen | | |
| Turnhallen - pro Hallenteil | 1,25 € | 4,60 € |
| Gymnastikräume | 0,40 € | 1,50 € |
| Krafttrainingsräume | 0,60 € | 2,50 € |
| Rundsporthalle – Laufbahn | 0,40 € | 1,50 € |
| Sondersporthalle Zillertal (pro Fußballcourt, Boxcourt) | 1,25 € | 4,60 € |
| Kanutrainingsbecken | 0,65 € | 3,00 € |
| Olympiastützpunkt (außerhalb Spitzensportnutzung) | | |
| - Leichtathletikzentrum, Ballettsaal, Halle für Rhythmische Sportgymnastik | 1,25 € | 4,60 € |
| - Finnbahn | 0,40 € | 1,50 € |
| Harpener Heide | | |
| - Rollsporthalle (große Fläche) | 3,75 € | 13,80 € |
| - Rollsporthalle (kleine Fläche) | 1,25 € | 4,60 € |
| - Turnfläche | 2,50 € | 9,20 € |
| - Kampfsportfläche | 1,25 € | 4,60 € |

| Außensporteinrichtungen | | |
|---|--------|--------|
| Großspielfeld einschl. Hauptspielfeld Lohrheidestadion (Kunstrasen, Ra- | 1,25 € | 4,60 € |
| Klein-/ Jugendspielfeld (Kunstrasen, Rasen, Tenne) | 0,60 € | 2,50 € |
| | | |
| Beleuchtungspauschale (bei Nutzungszeiten, die Beleuchtung erfordern) | 1,25 € | 4,60 € |
| | | |
| Leichtathletische Anlagen | 1,25 € | 4,60 € |

(3) Entgelt für die Abtretung der gastronomischen Rechte

Die Rechte zur gastronomischen Bewirtschaftung in Sportstätten liegen grundsätzlich bei der Stadt Bochum. Auf Antrag können diese für einzelne Veranstaltungen an die Nutzer der Einrichtung abgetreten werden. Hierfür wird folgendes Entgelt erhoben:

| Entgelt für die Abtretung der Rechte zur gastronomischen Bewirtschaftung | | pro Tag | pro Jahr |
|---|---|----------------|-----------------|
| Sportstätten | Gastronomierecht | 50,00 | - |
| | Gastronomierecht für Nutzer nach (2) a | 25,00 | 400,00 |
| | Gastronomierecht für Nutzer nach (2) a bei Sportanla- | 25,00 | 200,00 |

(4) Steuerrechtliche Belange

Die Standardentgelte für Sportstätten unterliegen der Umsatzsteuer. Diese ist in den angegebenen Beträgen mit dem jeweils gültigen allgemeinen Steuersatz enthalten (Bruttoentgelt).

II Sondernutzungsentgelte

Für spezielle (i.d.R. nicht standardisierbare) Nutzungen und Angebote in den Sportstätten, die nicht von Ziffer I Absätze 1-3 erfasst sind, werden besondere Entgelte sowie die Art der Überlassung (Zuweisung, Vertrag) durch den zuständigen Dezernenten / die zuständige Dezernentin oder durch die Leitung des zuständigen Fachbereichs im Einzelfall festgesetzt. Hierzu zählen insbesondere:

- Angebote mit regelmäßig marktorientiert anzupassenden Tarifen (z.B. Nutzung von Werbeflächen)
- Nutzungen außerhalb der Betriebs- bzw. Öffnungszeiten
- gewerbliche Nutzungen (z.B. „Fotoshootings“)
- Nutzungen für die vom Nutzer Kursgebühren oder spezielle sonstige Entgelte (außerhalb der normalen Vereinsmitgliedsbeiträge) erhoben werden

Bei der Festsetzung des Sondernutzungsentgeltes sind das Interesse des Nutzers und das öffentliche Interesse an der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen.

Diese Änderungen treten zum 13.08.2018 in Kraft.

C) Bildungseinrichtungen

I Benutzungsentgelt für die Stadtbücherei

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden nachstehende Entgelte erhoben:

| Entgelttatbestand | Entgelt in EUR |
|--|-----------------------|
| Benutzungsausweis Erwachsene für 12 Monate | 30,00 |
| Benutzungsausweis ermäßigt Erwachsene für 12 Monate | 10,00 |
| Benutzungsausweis Erwachsene für 6 Monate | 18,00 |
| Benutzungsausweis ermäßigt Erwachsene für 6 Monate | 6,00 |
| Partnerausweis 2 Erwachsene im gleichen Haushalt für 12 Monate | 45,00 |
| Partnerausweis ermäßigt für 2 Erwachsene im gleichen Haushalt für 12 Monate | 15,00 |
| Tagesausweis | 6,00 |
| Ersatzausweis | 7,50 |
| Versäumnisentgelte Beim Überschreiten der Leihfrist sind zu zahlen | |
| - ab dem 1. Tag | 1,50 |
| - ab dem 8. Tag | 3,00 |
| - ab dem 15. Tag | 6,00 |
| - ab dem 22. Tag | 10,00 |
| - ab dem 29. Tag | 15,00 |
| - ab dem 36. Tag | 20,00 |
| Vormerkungen | 1,50 |
| Bestellungen aus anderen Standorten der Stadtbücherei Bochum wenn das Medium am eigenen Standort entliehen ist | 1,50 |
| Fernleihe | 4,00 |
| Ausdrucke aus Datenbanken und Internet | 0,10 |
| Eintritt für Veranstaltungen | 0,00 bis 30,00 |

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

II Musikschule

(1) Entgelte und Miete

| | | Entgelte | | Erwachsenenzuschlag ⁴⁾ | |
|------------|---|----------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|
| | | Euro jährl. | Euro mtl. | Euro jährl. | Euro mtl. |
| 1. | Elementarunterricht | | | | |
| 1.1 | Musikwachtel | 276,00 – 336,00 | 23,00 – 28,00 | | |
| 1.2 | Elementare Musikerziehung in Kindertagesstätten (EMU) | 324,00 – 396,00 | 27,00 – 33,00 | | |
| 1.3 | Musikalische Früherziehung (EMU) | 336,00 – 408,00 | 28,00 – 34,00 | | |
| 2. | Instrumental- und Vokalunterricht | | | | |
| 2.1 | JeKi-Bochum Instrumentalunterricht in Kooperation mit Grundschulen, inklusive Leihinstrument | 468,00 – 564,00 | 39,00 – 47,00 | | |
| 2.2 | Gruppenunterricht (3 und mehr Schülerinnen/Schüler) 45 oder 60 Minuten | 384,00 – 468,00 | 32,00 – 39,00 | 66,00 – 84,00 | 5,50 – 7,00 |
| 2.3 | Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler) 45 Minuten | 528,00 – 636,00 | 44,00 – 53,00 | 102,00 – 126,00 | 8,50 – 10,50 |
| 2.4 | Einzelunterricht 30 Minuten | 660,00 – 792,00 | 55,00 – 66,00 | 132,00 – 162,00 | 11,00 – 13,50 |
| 2.5 | Einzelunterricht 45 Minuten | 990,00 – 1.188,00 | 82,50 – 99,00 | 198,00 – 240,00 | 16,50 – 20,00 |
| 2.6 | Zuschlag für Klavier- und Keyboardunterricht ¹⁾ Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht (nicht Bochumer Modell) | 42,00 – 60,00 | 3,50 – 5,00 | | |
| 2.7 | Bochumer Modell ²⁾ Einzel-, Partner-, Gruppen- und Klassenunterricht | 276,00 – 336,00 | 23,00 – 28,00 | | |
| 2.8 | Instrumentaler Klassenunterricht In Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen | 252,00 – 312,00 | 21,00 – 26,00 | | |
| 3. | Ensemble- und Theorieunterricht ³⁾ Chöre, Orchester, Instrumentalensembles und Theoriekurse sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die Unterricht nach Ziffern 1 – 2 haben entgeltfrei | 120,00 – 144,00 | 10,00 – 12,00 | 36,00 – 48,00 | 3,00 – 4,00 |
| 4. | Instrumentenmiete | 120,00 – 144,00 | 10,00 – 12,00 | | |

1) Da die Musikschule Unterrichtsinstrumente bereitstellen muss, wird bei Klavier- und Keyboardunterricht ein Zuschlag erhoben.

2) Angebot für behinderte und von der Behinderung bedrohte Menschen. Über die Aufnahme in das Bochumer Modell entscheidet die Musikschule

3)= In Ausnahmefällen kann die Musikschule auf die Erhebung dieses Entgeltes verzichten.

4) Zuschlag für Musikschülerinnen und –schüler, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jahresentgelte werden in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 15. des Monats fällig in Höhe von einem Zwölftel des Jahresentgeltes.

- (2) Für den Unterricht im Rahmen des Programms „Jekits -Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ werden die zwischen der Stadt Bochum und der JeKits-Stiftung festgelegten Entgelte erhoben.
- (3) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
Schülerinnen und Schüler können nach einer Prüfung in die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. In diesem Fall ermäßigt sich der Nebenfachunterricht um 100 %.
- (4) Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall
Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/ beim Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgelts. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb von 12 Monaten weniger als 90 Prozent der vorgesehenen Unterrichtsstunden angeboten, besteht ein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsbetrag wird auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Prozentsatz der tatsächlich angebotenen Stunden und 90 Prozent errechnet. Auf Antrag wird das anteilige Entgelt für den Zeitraum erstattet. Ein Folgeantrag berücksichtigt die folgenden 12 Monate. Wird der Unterricht weniger als 12 Monate wahrgenommen, wird der Erstattungsantrag nach Unterrichtsende geprüft.

Diese Änderung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

III Familienbildungsstätte der Stadt Bochum

(1) Entgelte für Kurse und Veranstaltungen

- (a) Für die Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte werden je Unterrichtsstunde nachstehende Entgelte erhoben. Die Entgelte für Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte im Einzelnen berechnen sich nach Unterrichtsstunden (UStd., 45 Minuten Dauer).

| Teilnehmerentgelte | | pro UStd. |
|--------------------|---|-----------------|
| 1 | Familie - Erziehung - Partnerschaft | 1,40 € - 3,00 € |
| 2 | Gesundheit und Bewegung | 1,70 € - 5,00 € |
| 3 | Textiles Gestalten, Mode und Kreativität | 1,60 € - 3,00 € |
| 4 | Kochen und Kultur | 1,50 € - 3,00 € |
| 5 | Älterwerden und Familie | 1,40 € - 3,00 € |

- (b) Für besondere weitere Dienstleistungen und Veranstaltungen kann die Städt. Familienbildungsstätte teil- oder vollkostendeckende Entgelte festlegen.
- (c) Zur Deckung des Sachaufwandes können zu einzelnen Kursen und Veranstaltungen Kostenumlagen erhoben werden.

Diese Änderung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

(2) Rückerstattung

- (a) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich bis zwei Wochen vor Beginn eines Kurses oder einer Veranstaltung abmelden, erhalten auf Antrag die gezahlten Entgelte und evtl. Kosten-Umlagen - ausgenommen einer Bearbeitungsgebühr nach Nr. (2)(b) - erstattet. Über Ausnahmen von vorstehender Frist, die zwingend in persönlichen Gründen der Antragsteller(innen) begründet liegen, entscheidet die Städt. Familienbildungsstätte im begründeten Einzelfall.
- b) Die Bearbeitungsgebühr für die Entgelt-Rückerstattung beträgt einheitlich 5,00 EUR.

IV Volkshochschule

(1) Entgelte für Kurse, Veranstaltungen und Dienstleistungen der VHS mit Wirkung zum 01.07.2024

- (a) Für die Veranstaltungen der VHS berechnen sich die Entgelte nach der Unterrichtsstundenzahl und den nachstehenden Regelentgelten je Unterrichtsstunde (USt) bzw. Unterrichtseinheit (UE). Eine USt bzw. UE dauert grundsätzlich 45 Minuten. Es werden Entgelte innerhalb einer Bandbreite von 0,60 EUR und 50,00 EUR je Unterrichtseinheit (UE) erhoben. Hiervon ausgenommen sind Angebote der Elementar- und der politischen Bildung, die gebührenfrei bleiben oder für die eine geringe Pauschale festgesetzt werden kann.
- (b) Für besondere Kursangebote oder Dienstleistungen kann die VHS auch vollkostendeckende Entgelte festlegen. Zur Sicherung der Durchführung eines Kurses kann die VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden die Kurskosten auf diese aufteilen.
- (c) Die VHS kann die Durchführung von Veranstaltungen davon abhängig machen, dass ihr entstehende Nebenkosten für z. B. Lern- und Arbeitsmaterialien, Reisekosten inkl. Kosten der Unterbringung, Kosten der Verpflegung und Eintrittsgelder von den Teilnehmenden teilweise oder in voller Höhe erstattet werden.

(2) Prüfungsentgelte

Entgelte für interne Prüfungen der VHS, Gebühren oder weitergegebene Kosten zentraler Prüfungsstellen und Verwaltungsgemeinkosten werden auf der Grundlage kalkulierter Kosten festgelegt.

Sie können für besondere Zielgruppen der VHS oder aus sozialen Erwägungen ermäßigt werden. Von solchen Ermäßigungen können Teilnehmer/innen anderer Einrichtungen ausgenommen werden.

(3) Ratenzahlung

Wenn für einen Kurs mehr als 50 EUR gezahlt werden müssen, kann das Entgelt in zwei Raten gezahlt werden.

(4) Entgeltermäßigungen

Der Nachweis des Ermäßigungsgrundes nach § 4 Abs. 6 muss der VHS bei der Anmeldung vorliegen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich.

- (5) **Betriebliche Weiterbildung**
Der von der Volkshochschule angeordnete bzw. empfohlene Besuch von Veranstaltungen durch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter/innen ist eine betriebliche Weiterbildung und nicht entgeltpflichtig (ausgenommen Kostenumlagen etc.).
- (6) **Rückerstattung**
Abmeldungen sind ausschließlich bei der Geschäftsstelle der VHS möglich. Teilnehmende, die sich bis sechs Wochen vor Beginn von Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung, vier Wochen vor Beginn von Bildungsurlaubsseminaren, Wochenendseminaren, Exkursionen oder bis zwei Wochen vor Beginn aller anderen Veranstaltungen abmelden, erhalten die gezahlten Entgelte erstattet.
Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten wird eine Abmeldegebühr abgesetzt.
Über Ausnahmen, die zwingend in persönlichen Gründen der Antragsteller/innen liegen, entscheidet die VHS im begründeten Einzelfall.

D) Soziale Einrichtungen

I Städt. Kindertageseinrichtungen

Verpflegungsentgelte ab 01.08.2019

- (1) Für die Teilnahme eines über Mittag betreuten Kindes an der Mittagsverpflegung in städt. Kindertageseinrichtungen ist ein einkommensunabhängiges Verpflegungsentgelt in Höhe von monatlich 50,00 EUR zu entrichten. Grundlage ist die im Betreuungsvertrag getroffene Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Verpflegung des Kindes. Das monatliche Verpflegungsentgelt wird ab dem 01.08.2020 **befristet bis zum 31.07.2025** jährlich um jeweils 1,50 Euro zum Vorjahresentgelt erhöht. Die jeweilige Erhöhung gilt ab dem 01.08. eines Jahres und ist bis zum 31.07. des Folgejahres gültig.
- (2) Eine Entgelt-Befreiung bzw. –Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (3) Bei Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes.

II Ferienpass

Entgelte ab Sommerferien 2012

- (1) Die Bochumer Ferienpass-Aktion wird jährlich für die Dauer der Sommerferien vom Jugendamt durchgeführt; die in dieser Zeit gültigen Ferienpässe berechtigen zur kostenlosen oder ermäßigten Teilnahme an Veranstaltungen bzw. zum Eintritt in vorher bezeichnete städtische Einrichtungen. Berechtigt sind nur
- a) Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (Kinder und Jugendliche),
 - b) junge Erwachsene, die noch nicht 21 Jahre alt sind und
 - o einen gültigen Schülerschein besitzen oder
 - o arbeitslos sind (Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuchende mit Bescheinigung des Arbeitsamtes).
- (2) Ein Ferienpass wird gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR ausgegeben.

E) Leistungen sonstiger Einrichtungen

I Produkte des Amtes für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster

1. Tarifverzeichnis zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für freiwillige Leistungen des Amtes für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster

| Tarif- Nummer | Entgelttatbestand | Entgelt- maßstab | Entgelt in EUR |
|--------------------------|---|---|---|
| | <p><u>Entgelte für technische Leistungen</u> Technische Leistungen sind Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören. Das Entgelt wird grundsätzlich als Zeithonorar erhoben. Auch kartografische und reprographische Leistungen, die nicht einer der anderen Tarif-Nummern zugeordnet werden können, sind über Zeiterfassungen abzurechnen.</p> | | |
| 110 | Arbeitsleistung einer technischen Fachkraft | je angefangene viertel Stunde | 18,00 bis 25,00 |
| 120 | Arbeitsleistung einer sonstigen Fachkraft | je angefangene viertel Stunde | 13,00 bis 20,00 |
| | <p><u>Entgelte für kartentechnische Arbeiten</u></p> | | |
| 210 | <p>Reproduktion – Großflächenkopie Schwarzweiß Für Folgekopien wird der halbe Preis berechnet. Für Kopien auf Transparentpapier wird der 3-fache Preis berechnet.</p> <p>Für zusätzliche Faltarbeiten wird ein Zuschlag von 30% berechnet, bezogen jeweils auf den Preis der Erstkopie. Bei Großaufträgen mit einem Zeitbedarf von über einer Arbeitsstunde wird der Preis als Stundenpreis nach Tarif 120 ermittelt.</p> | <p>nach Format A4 - A3 A2 A1 A0 Doppel-A0</p> | <p>2,00 2,50 3,00 3,50 5,00</p> |
| 220 | <p>Kopien und Ausdrucke aus dem Datenbestand aktueller und historischer Karten Für Schwarzweiß-Reproduktionen von Karten (inklusive Luftbildkarten) wird der 2-fache Preis von Reproduktionen (siehe Tarif-Nummer 210) berechnet.</p> | | |
| 225 | <p>Digitale Bereitstellung aus dem Datenbestand aktueller und historischer Karten Für digitale Bereitstellung von Karten (i.d.R. PDF) wird der 4-fache Preis von Reproduktionen (siehe Tarif-Nummer 210) berechnet.</p> | | |
| 230 | <p>Reproduktion – farbig alle Quellen</p> | <p>A4 - A3 A2 - A1 A0</p> | <p>10,00 15,00 20,00</p> |
| 240 | <p>Materialkostenzuschlag Für Reproduktionen auf Spezialmedien (zum Beispiel Film oder Karton) wird ein Materialkostenzuschlag in Abhängigkeit vom Material berechnet.</p> | | 1,00 bis 100,00 |
| 250 | <p>Scanarbeiten Scanarbeiten werden zum 2-fachen Preis von Reproduktionen nach Tarif-Nummer 210 berechnet. Bei Großaufträgen mit einem Zeitbedarf von über einer Arbeitsstunde wird der Preis als Stundenpreis nach Tarif 120 ermittelt.</p> | | |

| | | | |
|-----|---|----------|-----------------------|
| | <u>Entgelte für den Verkauf von Karten, Büchern und auf digitalen Datenträgern</u> Die Entgelte gelten für die jeweils aktuelle Kartenausgabe, für ältere Ausgaben wird ein Rabatt von 50% (Karten) bzw. 75% (digitale Produkte) gewährt; gilt nicht für Schmuckdrucke historischer Karten. | | |
| 310 | Stadtplan Bochum (Drucke) 1. Plano-Ausgabe 1:15.000 2. Gefaltet, Taschenformat 1:15.000 3. Atlas | je Stück | 5,00 6,00 6,00 |
| 320 | Thematische Karten (Drucke) 1. Maßstab 1:15.000 2. Maßstab 1:17.500 bzw. 1:20.000 | je Stück | 8,00 6,00 |
| 330 | Historische Karten (Drucke) 1. Drucke auf einfachem Papier 2. Drucke auf Büttenpapier bis Format A2 3. Drucke auf Büttenpapier größer als Format A2 | je Stück | 3,00 7,00 13,00 |
| 341 | Buch Bochumer Straßennamen – Herkunft und Deutung | je Stück | 30,00 |
| 342 | Bochumer Straßennamen – Herkunft und Deutung aktuelle Daten auf digitalem Datenträger/Download | je Stück | 20,00 |
| 350 | Rabatte beim Verkauf von Karten und Plänen nach Tarifnummern 310 bis 342 Wiederverkäufer erhalten 30% Rabatt bei gleichzeitiger Abnahme von 1 bis 9 gleichartigen Produkten, 40% bei 10 bis 199 Produkten, 50% bei 200 bis 499 Produkten und 55% bei über 500 Produkten. Endverbraucher erhalten 20% Rabatt bei gleichzeitiger Abnahme von 10 bis 199 gleichartigen Produkten und 30% bei Abnahme ab 200 Produkten. | | |

2. Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen

- (1) Soweit § 5 der Entgeltregelungen der Stadt Bochum und andere Vorschriften keine Entgeltermäßigung oder -befreiung vorsehen, werden Entgelte nicht erhoben für:
- die Einsichtnahme über das Internet,
 - die Bereitstellung und interne Nutzung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung,
 - kulturelle Zwecke ohne kommerzielle Nutzung,
 - die erkennbare Einbettung eines frei zugänglichen Geodatendienstes in eigene Internetanwendungen zu privaten, nicht wirtschaftlichen Zwecken,
 - Organisationen des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes,
 - aktuelle Berichterstattungen in allen Medien.
- (2) Aufwendungen und Auslagen können geltend gemacht werden.
- (3) Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die interne oder externe Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.

3. Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferung erfolgt zu Lasten und Gefahr des Bestellers. Postgebühren bei Versand von Karten und Plänen sind zusätzlich zum Entgelt zu erheben.
- (2) Bei fälschlicher bzw. unvollständiger Lieferung von Karten und Plänen, sowie bei fälschlicher bzw. unvollständiger Erledigung von technischen Leistungen und kartentechnischen Arbeiten, kann eine Beanstandung nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von einem Monat nach Erhalt geltend gemacht wird.
- (3) Zu allen Arbeiten und Lieferungen sind die jeweils bekanntgegebenen oder abzurufenden Lizenzbedingungen Bestandteil der jeweiligen Leistung. Das gilt insbesondere auch bei einer Weitergabe oder Nutzung durch Dritte.

Die Änderung der Entgeltregelung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2022 in Kraft.

II Produkte des Sachgebietes Statistik und Wirkungscontrolling

Entgelte Sachgebiet Statistik und Wirkungscontrolling

| Entgelttatbestand | Entgelt in EUR |
|--|----------------|
| EDV-Auswertungen | |
| Einfache Auswertungen ^{*)} | 10,00 - 20,00 |
| Standard-Auswertungen ^{*)} | 20,00 - 50,00 |
| Individuelle Auswertungen je Datenfeld | |
| Für projektbezogene Nutzung je Datenfeld | 0,10 |
| Für Datenvermarkter je Datenfeld | 0,50 |

^{*)} Anzahl der ausgewerteten Dateien muss berücksichtigt werden

Ausnahmen von der Entgeltpflicht

- Städtische Gesellschaften und Töchter
- Städtische Auftragnehmer
- Presseanfragen
- Behörden im Wege der Amtshilfe
- Soziale Einrichtungen, wissenschaftlich Tätige, Studentinnen/Studenten und Schüler*innen (ggf. mit Bescheinigung der Einrichtung im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung) soweit sich die Auswertungen in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen bewegen.

Diese Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

III Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Entgelterhebung

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und den baurechtlichen Vorschriften sowie für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum werden nach § 52 Abs. 5 BHKG Entgelte gemäß nachstehenden Tarifen und den unter (2) aufgeführten Bedingungen von demjenigen erhoben, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

| Entgelt Nr. | Tarifarten | Tarif in EUR |
|-------------|--|------------------|
| 1 | Personaleinsatz | je Stunde |
| 1.1 | Beamte des mittleren Dienstes | 72,00 |
| 1.2 | Beamte des gehobenen Dienstes | 84,00 |
| 1.3 | Beamte des höheren Dienstes | 116,00 |
| 2 | Fahrzeug- und Geräteeinsatz | je Stunde |
| 2.1 | Löschfahrzeug | 99,00 |
| 2.2 | Kraftfahrdrehleiter | 141,00 |
| 2.3 | Rüstwagen | 199,00 |
| 2.4 | Gerätewagen | 142,00 |
| 2.5 | Kranwagen - 40 t | 626,00 |
| 2.6 | Einsatzleitwagen | 164,00 |
| 2.7 | Kommandowagen / PKW | 59,00 |
| 2.8 | Lastkraftwagen | 142,00 |
| 3 | Brandschutzausbildung und Räumübungen | |
| 3.1 | Brandschutzausbildung werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Stundensätze nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 2.8 in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tätig gewordenen Dienstkräfte je angefangene Stunde (zzgl. Kosten für Löschmittel). | |
| 3.2 | Räumübungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Stundensätze nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 2.8 in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tätig gewordenen Dienstkräfte je angefangene Stunde (zzgl. Kosten für Nebelfluid). | |
| 4 | Sonstige freiwillige Leistungen | |
| 4.1 | - Inbetriebnahme und Folgearbeiten * an einem Feuerwehrschränkkasten mit Freischaltelement und Feuerwehrbedienfeld * an Brandmeldeanlagen * an Gebäudefunkanlagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Stundensätze nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 2.8 in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tätig gewordenen Dienstkräfte je angefangene Stunde. | |
| 4.2 | Beratung zur Konzeption von Brandmelde- und Löschanlagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Stundensätze nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 2.8 in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tätig gewordenen Dienstkräfte je angefangene Stunde. | |

| | |
|-----|--|
| 4.3 | Beratung und Überprüfung insbesondere für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) * von Feuerwehrplänen * von Brandschutzordnungen nach DIN 14096 * im Zusammenhang mit der Erstellung von Brandschutzkonzepten gem. § 9 BauprÜfVO und § 68 BauO NW werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Stundensätze nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 2.8 in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tätig gewordenen Dienstkräfte je angefangene Stunde. |
| 4.4 | Beratung von am Bau Beteiligten in Belangen der Feuerwehr im bauaufsichtlichen Verfahren werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Stundensätze nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 2.8 in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tätig gewordenen Dienstkräfte je angefangene Stunde. |
| 4.5 | Für das Absichern von Fenstern oder Türen wird eine Pauschale je angefangene Stunde in Höhe von 122,00 EUR erhoben. |

Die Änderungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Bochum unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.

Die Feuerwehr nimmt in erster Linie Pflichtaufgaben nach § 3 Abs. 2 BHKG wahr. Hiernach hat sie Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Darüber hinaus muss die Gemeinde im Rahmen des § 27 Abs. 2 und 3 BHKG Brandsicherheitswachen stellen; baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Weiterhin kann die Feuerwehr auf Antrag sonstige freiwillige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist; ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

(3) Berechnung/Sondervereinbarung

- Für die Berechnung des Entgeltes ist die gesamte Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Feuerwehrhauses bis zum Wiedereintreffen maßgebend; angefangene Stunden gelten als volle Stunden.
- Für die Ausbildung und Unterweisung Dritter außerhalb der Einrichtung gem. Abs. 2 werden Personal- und Fahrzeugkosten nach Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- Zusätzlich werden Materialkosten (z. B. Abdichtmaterial, Unterrichtsmaterial u. a.) in voller Höhe ggf. zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- Zwischen den Auftraggebern und der Stadt Bochum (Feuerwehr und Rettungsdienst) können **Sondervereinbarungen** geschlossen werden:
 - a) für Sicherheitswachen nach § 27 BHKG bei Großveranstaltungen o. ä. (über mehrere Tage oder mehr als 10 Stunden Dauer pro Tag)
 - b) für Veranstaltungen mit besonderen Risiken bzw. Anforderungen an die Feuerwehr
 - c) für regelmäßige Veranstaltungen mit vergleichbaren Anforderungen
 - d) für Leistungen, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Kosten für die Leistungen gem. Buchstaben a) - d) werden nicht pauschal, sondern nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

(4) **Aus- und Fortbildung**

Die Stadt Bochum unterhält eine Aus- und Fortbildungseinrichtung u. a. im Sinne von § 32 Abs. 4 BHKG für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Sie stellt diese Einrichtung im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

(5) **Vorschuss/Sicherheitsleistungen/Fälligkeit**

Die Ausführung eines Auftrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden. Das Entgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

(6) **Entgeltbefreiung**

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Für die Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter städtischer Ämter werden Entgelte für Personalgestellung nicht erhoben. Es sind lediglich Sachkosten zu erstatten. Die v.g. Regelung gilt nicht für kostenrechnende Einrichtungen.

(7) **Haftung**

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

Die Änderungen treten am 01.07.2019 in Kraft.

IV Tiefbauamt

Anerkennungsentgelte bei privatrechtlichen Verträgen gemäß § 23 StrWG NRW ab 01.04.2013

| A. <u>Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen</u> | | Zahlungsart | in EUR |
|---|---|---|-------------------------|
| 1 | Vordächer, Markisen Vordach- bzw. Ausstecker Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen | | |
| 11 | Vordächer bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach | einmalig einmalig | 200 340 |
| 12 | Markisen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Markise über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Markise | jährlich* ** jährlich* ** | 40 68 |
| 13 | Vordach-, Aussteckerwerbeanlagen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung / Werbeanlage (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung / Werbeanlage (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) | jährlich* ** jährlich* ** | 40 68 |
| 14 | Werbeanlage / Pylon (freistehend) | jährlich* ** | 68 |
| 2 | Balkone / Erker bis 5 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Balkon über 5 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Balkon | einmalig einmalig | 340 660 |
| 3 | Schaufenster | einmalig (1 qm) einmalig (über 1 qm) | 340 660 |
| 4 | Müllboxen / Wertstoffboxen o.ä. bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung | keine Unterscheidung einmalig | 340 |
| 5 | Treppen / Rampen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (Eine Entgeltbefreiung wird auf Antrag für Eigentümer von privat genutzten Wohnungen, sofern diese eine Schwerbehinderung mit dem Merkmal AG@ für sich oder einen Mitbewohner nachweisen, gewährt.) | einmalig einmalig | 200 340 |
| 6 | Echte Überbauungen Grundstücksrichtwert x qm überbaute Fläche x 32 % (in Anlehnung an das Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.07.1976 - 9 V 56/76 - 10 94/72) | einmalig | siehe Text unter Pkt. 6 |

| | | | |
|--|--|--|----------------|
| 7 | Wärmedämmungen / Fassadenverkleidungen | einmalig | 200 |
| B. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes | | | |
| 1 | Fassadenbegrünung | entgeltfrei | |
| 2 | Blumenkübel | entgeltfrei | |
| 3 | Poller bis zu 4 Poller pro Gestattung jeder weitere Poller | einmalig einmalig | 200 68 |
| 4 | Infotafel / Infoschild | einmalig | 200 |
| 5 | Schaukasten / Vitrine (je Kasten / Vitrine) | einmalig | 340 |
| 6 | Postablagekasten (je Kasten) | jährlich* ** | 40 |
| 7 | Mast | jährlich* ** | 40 |
| 8 | Bauschild | einmalig | 200 |
| 9 | Leuchte mit Mast | einmalig | 200 |
| 10 | Bodenleuten | | |
| 11 | Biereinwurfschacht | einmalig | 200 |
| 12 | Bodenhülsen / Fundamente bis zu 3 Bodenhülse jede weitere Bodenhülse je Fundament | jährlich* ** jährlich* ** jährlich* ** | 40 12 68 |
| 13 | Grundwassermessstellen bis zu 3 Messstellen jede weitere Messstelle | einmalig einmalig | 200 68 |
| 14 | Kabelverlegung oberirdisch Querverlegung und Längsverlegung pro lfd. m. | einmalig | 33 |
| 15 | Anlegen von besonderen Pflasterbereichen oder besonderen Zufahrten | einmalig | 340 |
| 16 | Warenautomaten, sofern sie nicht als Sondernutzung geregelt werden je Automat | jährlich* ** | 200 |
| 17 | Windschutzwände / Glastrennwände pro Wand | jährlich* ** | 68 |
| C. Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes | | | |
| 1 | Kabel / Leerrohre | | |
| 11 | Kabel / Leerrohr bei Querungen des öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m) bei Längsverlegungen im öffentlichen Fahrbahnbereich (pro lfd. m) | einmalig einmalig | 33 33 |
| 12 | Kabel / Leerrohr bei Längsverlegungen im sonstigen öffentlichen Verkehrsraum (pro lfd. m) | einmalig | 3 |
| 2 | Frischwasser- oder sonstige Leitungen | einmalig | 33 |

| | | | |
|---|--|----------------------------------|------------------|
| | bei Quer- und Längsverlegungen im gesamten öffentlichen Bereich (pro lfd. m) | | |
| 3 | Kanäle, Entwässerungsleitungen bei Quer- und Längsverlegungen im gesamten öffentlichen Bereich bis DN 500 pro lfd. m über DN 500 pro lfd. m | einmalig einmalig | 53 66 |
| 4 | Sonstige unterirdische Kanäle / Schächte | einmalig | 200 |
| 5 | Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung je Anker | einmalig | 33 |
| 6 | Berliner Verbau / Verlorener Verbau / Dicht-, Schlitz- oder Spundwand bis 20 m Verbau oder -wand ab 20 m bis 100 m (je 10 m Verbau oder -wand) ab 100 m Verbau oder -wand (je 100 m) | einmalig einmalig einmalig | 166 66 660 |

Im Bedarfsfall und in besonders gelagerten Einzelfällen, die von den vorgenannten Fallgruppen nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt gesondert zu berechnen und zu vereinbaren.

* es gilt das Jahr ab Vertragsabschluss

** Zahlungen können ausschließlich per Bankeinzug erfolgen.

V DVS-Kursstätte Bochum am Berufskolleg der Stadt Bochum (Technische Berufliche Schule 1)

1. Entgelt für Schulungen und Prüfungen nach EN 287-1 / DVS-Richtlinien

1.1 Entgelt für Schulungen

| Lehrgangsentgelt je Unterrichtseinheit in EUR | | | | |
|---|-------------------|------|-----------------------|------|
| Verfahren | G (311) / E (111) | | MAG (135) / WIG (141) | |
| Halbzeug Werkzeug- gruppe | Blech | Rohr | Blech | Rohr |
| W01, W02, W03 | 5 | 5 | 8 | 8 |
| W04, W11 | 8 | 9 | 8 | 11 |

1.2 Entgelt für Prüfungen
1.2.1 Halbzeug - Blech - (P)

| Prüfungsentgelt in EUR | | |
|-------------------------------------|----------------|--------------|
| Nahtart | Stumpfnah (BW) | Kehlnah (FW) |
| W01 | 128 | 61 |
| 1) | 107 | 51 |
| W02, W03 | 143 | 72 |
| 1) | 107 | 51 |
| W11 Ferritgehalt > 3% im Schweißgut | 210 | 123 |
| 1) | 143 | 92 |

1) Material und Zusatzwerkstoff stellt der Auftraggeber

1.2.2 Halbzeug - Rohr - (T)

| Prüfungsentgelt in EUR | | | | |
|--|----------------|-----|--------------|-----|
| Nahtart | Stumpfnah (BW) | | Kehlnah (FW) | |
| Wanddicke in mm Werkstoffgruppe | < 5 | > 5 | < 5 | > 5 |
| W01 | 179 | 194 | 118 | 128 |
| 1) | 164 | 164 | 112 | 112 |
| W02, W03 | 199 | 225 | 138 | 156 |
| 1) | 164 | 164 | 112 | 112 |
| W11 Ferritgehalt > 3% im Schweißgut | 235 | 286 | 161 | 207 |
| 1) | 174 | 174 | 102 | 102 |
| W03, W04, W11 Ferritgehalt > 3% im Schweißgut | 174 | 174 | 102 | 102 |

1) Material und Zusatzwerkstoff stellt der Auftraggeber

1.3 Weitere Kosten in EUR

Prüfungsentgelt bei Prüfungserweiterung

| | Kehlnaht | Stumpfnahht |
|-------|----------|-------------|
| Blech | 20 | 61 |
| 1) | 15 | 51 |
| Rohr | 51 | 92 |
| 1) | 36 | 72 |

1) ohne Material und Zusatzwerkstoff nach Absprache

- Durchstrahlungsprüfung (je Film) 26,00
- Schutzgas 20,00
- Schutzgas + Formiergas 26,00
- Schliffprobe (Makroschliff) 77,00
- Handfertigkeitsprobe 31,00
- TÜV-Prüfbescheinigung 56,00

1.4 Sonstiges in EUR

- a) Legt ein Schweißer mehr als eine Prüfung oder eine Nachprüfung ab, so ermäßigt sich das Prüfungsentgelt (Prüfungskosten) für Stumpfnähte bei Blechen (1.2.1) um 41,00
bei Rohren (1.2.2) um 61,00
je zusätzlich absolvierter Prüfung (ausgenommen sind Kehlnähte).
Diese Regelung gilt nicht für Prüfungserweiterungen.
- b) Bei Sonderprüfungen, Sonderlehrgängen, Dienstleistungen und Teilwiederholungen werden die Kosten durch den Kursstättenleiter nach Abstimmung mit dem jeweiligen Schweißfachingenieur festgesetzt.
- c) Zweitausfertigung einer TÜV-Prüfbescheinigung 20,00

d) Lehrgangsunterlagen

| Lehrgangsmappe / Titel ¹⁾ | Preis in EUR je Mappe |
|---|-----------------------|
| Lichtbogenhandschweißen | 18 |
| Gasschmelzschweißen | 18 |
| Metall-Aktivgasschweißen | 20 |
| Wolfram-Inertgasschweißen | 20 |
| Allgemeine fachkundliche Arbeitsblätter | 15 |

1) Lehrgangsunterlagen werden vom DVS bezogen und bei Preiserhöhungen angepasst.

Alle Entgelte sind mehrwertsteuerfrei.

VI Einäscherung (Krematorium der Stadt Bochum)

- (1) Die Benutzung des Krematoriums richtet sich nach der Satzung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Bochum vom 08.07.1992 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2a) Für die Leistungen des Krematoriums werden nachstehende, der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Nettoentgelte erhoben:
- | | |
|--|-------------------------|
| ◦ Einäscherung | 206,00 EUR zzgl. USt. * |
| ◦ Sofort-Einäscherung | 257,50 EUR zzgl. USt. * |
| ◦ Überführung einer Urne innerhalb des Stadtgebietes bzw. zum Zollamt | 20,00 EUR zzgl. USt. * |
| ◦ Versendung einer Urne | 25,50 EUR zzgl. USt. * |
| ◦ Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat | 15,00 EUR zzgl. USt. * |
- * USt. in Höhe des allgemeinen Steuersatzes in der jeweils gültigen Höhe.
- (2 b) Für die Beisetzung einer Aschekapsel (Gruppenbeisetzung) im anonymen Gräberfeld des Krematoriums der Stadt Bochum nach zuvor erfolgter Kremierung im Krematorium der Stadt Bochum wird ein Entgelt von 150,20 EUR erhoben.
- (3) Entgeltpflichtig ist, wer
- die Leistung veranlasst und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anlieferung der Leiche und / oder der Auftragserteilung.
- (5) Die Entgelte sind mit ihrer Festsetzung fällig. Die Leistungserbringung kann von der Entrichtung einer Vorausleistung abhängig gemacht werden.
3. Diese Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

VII Produkte des Presse- und Informationsamtes

- (1) Entgelte

| Entgeltgegenstand | Entgelt in EUR |
|--|----------------|
| Bildmotiv per E-Mail | 0,50 - 2,00 |
| Erstellung einer CD mit digitalen Bildern / Scans (bis 10 Motive) | 6,00 - 12,00 |
| Erstellung einer CD mit digitalen Bildern / Scans über 10 Motive jedes weitere Motiv zuzüglich | 0,50 - 2,00 |
| Erheblicher Aufwand je Motiv | 1,00 - 5,00 |
| Fotokopien, Ausdrucke in DIN A4 schwarz/weiß | 0,35 - 0,50 |
| Ausdruck in DIN A4 color | 1,00 - 2,00 |

| Entgeltgegenstand | Entgelt in EUR |
|---|----------------|
| Foto 10 x 15 cm | 0,50 - 1,00 |
| Foto 13 x 18 cm | 1,00 - 2,00 |
| Foto 15 x 21 cm | 2,00 - 4,00 |
| Foto 21 x 30 cm | 3,00 - 6,00 |
| VHS-Video / DVD ^A Bochumer Themen@ - Jahreschronik | 7,50 - 15,00 |
| Porto und Verpackung | 2,00 - 6,00 |

Die Bildwünsche werden nur gegen Vorkasse - Einzahlung auf ein Konto der Stadt Bochum - erfüllt.

(2) Ausnahmen von der Entgeltspflicht

- Städtische Gesellschaften und Töchter
- Aktionen mit Beteiligung der Stadt Bochum
- Kampagnen von Nutzen für die Stadt Bochum
- Presseanfragen
- Behörden im Wege der Amtshilfe
- Wissenschaftlicher Austausch, wissenschaftliche Arbeiten und für Bildungszwecke

(3) Veröffentlichungsentgelt

Abdruckgenehmigung bzw. Online Nutzung pro Bild bei kommerziellen Werken
45,00 - 60,00 EUR.

Bei wissenschaftlichen oder historischen Werken sowie bei gegenseitigen Nutzen (vertraglich zugesicherte Überlassung von Exemplaren etc.) kann von einer Veröffentlichungsgebühr abgesehen werden.

Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Diese Änderungen treten zum 01.05.2010 in Kraft.

VIII Produkte des Stadtarchivs

- (1) Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivalien des Stadtarchivs zur kommerziellen Nutzung pro Aufnahme bzw. 20 Sekundeneinheit zzgl. Herstellungskosten 55,00 EUR
- (2) Entgeltbefreit sind Veröffentlichungen für Schüler-, Seminar-, und Examensarbeiten und Dissertationen, sofern sie eine Gesamtzahl von 10 Reproduktionen nicht überschreiten. Von der Entgelterhebung kann des Weiteren auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Archivleitung im Einzelfall.

3. Die Änderungen treten zum 01.08.2021 in Kraft.

F) Gestellung von Räumen für Veranstaltungen

I Räume von Schulen

(1) Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

| Veranstaltungen | Entgelt in EUR | |
|---|-----------------------------|---------------------------|
| | bis zu 3 Std. (pauschal) | ab der 4. Std. je Std. |
| a) einen Klassenraum / Seminarraum | 7,50 | 2,50 |
| b) einen Musikraum | 12,00 | 4,00 |
| c) Aulen und Versammlungsstätten 400 Sitzplätze | 39,00 | 13,00 |
| d) Versammlungsstätten über 400 Sitzplätzen | 60,00 | 20,00 |

(2) Das Entgelt für die Überlassung je Einrichtungsgegenstand je Veranstaltungstag (Tontechnik, Beamer, Klavier, Projektoren o. ä.) beträgt jeweils 25 EUR.

Diese Änderung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

II Forum des Museums

(1) Für die Nutzung des Forums des Museums werden Entgelte zwischen 100 EUR und 2500 EUR erhoben. Bei der Bemessung des Nutzungsentgeltes sind öffentliche und wirtschaftliche Interessen an der Raumnutzung zu berücksichtigen.

(2) Über die Raumvergabe und über die Höhe des Entgeltes entscheidet die Museumsleitung.

(3) Auf die Erhebung des Mindestentgeltes von 100 EUR kann auf schriftlichen Antrag verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Kulturdezernent.

Die Änderungen treten am 01.07.2004 in Kraft.

III Räume des Anneliese Brost Musikforums Ruhr

(1) Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

| Nutzung | Entgelt in EUR pro Nutzungstag | Entgelt in EUR pro ½ Nutzungstag |
|--|-----------------------------------|-------------------------------------|
| a) des großen Saals für Proben und Veranstaltungen (Großer Saal + Nebenräume + Kirche mit UG) | 1.476,00 - 2.000,00 | 738,00 - 1.000,00 |
| b) des großen Saals für Proben (Großer Saal + Nebenräume) | 1.227,00 - 1.700,00 | 613,50 - 850,00 |
| c) des kleinen Saals für Proben und Veranstaltungen (Kleiner Saal + Nebenräume + Kirche mit UG) | 499,00 - 760,00 | 249,50 - 380,00 |

| | | |
|--|---------------------|-------------------|
| d) des kleinen Saals für Proben (<i>Kleiner Saal + Nebenräume + Kirche</i>) | 499,00 - 760,00 | 249,50 - 380,00 |
| e) des Kirchenraums für Proben und Veranstaltungen (<i>Kirche + Kleiner Saal</i>) | 499,00 - 760,00 | 249,50 - 380,00 |
| f) des Kirchenraums für Proben (<i>Kirche</i>) | 254,00 - 400,00 | 127,00 - 200,00 |
| g) des gesamtem Musikforums | 1.726,00 - 2.600,00 | 863,00 - 1.300,00 |

- (2) Für die Überlassung der Steinway Flügel sind täglich Entgelte von 100 EUR (C-Flügel), 250 EUR (D-Flügel) und 500 EUR (D+-Flügel) sowie für Zusatztechnik je nach Anforderung zu zahlen. Hinzu kommt die MwSt. in Höhe des allgemeinen Steuersatzes in der jeweils gültigen Höhe.
- (3) Neben den in Abs.1 ausgewiesenen Entgelten werden folgende durch die Nutzung verursachte tatsächliche Kosten in Rechnung gestellt.
- Personalkosten für die Inanspruchnahme von:
 - Supervisor
 - Technischer Betreuung
 - Einsatzleiter
 - Einlass- und Garderobendienst
 - Brandsicherheitswachen
 - Pförtner
 - Auf-, Ab- und Umbaukosten
 - Flügeltransport und Flügelstimmung

Hinzu kommt die MwSt. in Höhe des allgemeinen Steuersatzes in der jeweils gültigen Höhe.

Diese Änderungen treten zum 28.10.2016 in Kraft.

IV Sonstige

- (1) Für die Räume der übrigen Einrichtungen werden Entgelte zwischen 7,50 EUR und 1.000 EUR erhoben.
Bei der Bemessung des Nutzungsentgeltes sind öffentliche und wirtschaftliche Interessen an der Raumnutzung zu berücksichtigen.
- (2) Über die Raumvergabe und über die Höhe des Entgeltes entscheidet die zuständige Instituts- bzw. Amtsleitung.

§ 3 Entgeltbefreiungen

Neben den im Tarifverzeichnis ausgewiesenen speziellen Entgeltbefreiungen gelten folgende Regelungen:

(1) **Begleitpersonen von Schwerbehinderten**

Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis sind vom Eintritts- und Kursentgelt befreit.

(2) **Symphoniker**

Freikarten erhalten Gäste der Direktion der Symphoniker.

(3) **Pressevertreter/Innen**

In den folgenden Einrichtungen sind Pressevertreter/Innen von der Entgeltpflicht befreit:

- Schauspielhaus
- Bochumer Symphoniker (Pressevertreter/Innen und Begleitperson)
- Planetarium Bochum
- Stadthalle Wattenscheid

(4) **Museum**

Der Besuch des Museums ist für alle Schulen im Rahmen des Schulunterrichtes entgeltfrei. Weiterhin nicht entgeltpflichtig sind Besucher von Ausstellungseröffnungen, Kinder bis zu 14 Jahren, Gäste der Museumsleitung sowie Gäste des Kulturdezernenten. Des weiteren wird an einem von der Museumsleitung bestimmten Tag im Monat freier Eintritt gewährt.

(5) **Sportstätten**

Von der Entgeltpflicht befreit sind die vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten oder geförderten Leistungs-, Neigungs- und Talentgruppen, Bundeskaderathleten des Olympiastützpunktes Westfalen / Bochum sofern die Nutzung der Einrichtungen zu sportlichen Zwecken erfolgt.

Die sportliche Nutzung durch städtische Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie die Berufsfeuerwehr und von dieser ggfls. zusätzlich benannten Einrichtungen (z.B. Freiwillige Feuerwehr) wird im Rahmen des internen Leistungsaustausches verrechnet.

Bei Veranstaltungen, die von der Stadt Bochum mitgetragen oder gefördert werden, hierzu zählen insbesondere bedeutende Sport- und sportwerbende Veranstaltungen mit nationaler oder internationaler Bedeutung, kann der Nutzer auf Antrag ganz oder teilweise von der Entgeltpflicht befreit werden. Über die Anträge entscheidet der zuständige Dezernent/ die zuständige Dezernentin.

(6) **Ferienpass**

Unentgeltlich erhalten einen Ferienpass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die selbst eine der nachfolgenden Leistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes § 28 nach dem SGB II
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes § 34 nach dem SGB XII
- Leistungen nach § 2 und § 3 AsylbLG

sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus Familien, die

- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (Familienkasse) § 6b BKGG
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) § 6b BKGG

beziehen oder über einen

- Bochum-Pass

verfügen.

Außerdem erhalten einen unentgeltlichen Ferienpass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in

- stationärer Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Die Ausgabe der kostenlosen Ferienpässe erfolgt über die entsprechenden Fachstellen.

(7) **Feuerwehr**

Maßnahmen im Rahmen der Brandschutzerziehung für Vorschulkinder und Schüler sind grundsätzlich entgeltfrei.

(8) **Nutzung von Schulräumen**

Die Nutzung von Schulräumen ist für:

- Jugendverbände
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- politische Parteien
- anerkannte Religionsgemeinschaften

entgeltfrei, soweit mit diesen Veranstaltungen keine kommerzielle Absicht verfolgt wird.

(9) **Stadtbücherei**

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Nutzung der Bücherei kostenlos

- Für Partner und Studierende von Bochumer Hochschulen, die einen Kooperationsvertrag mit der Stadtbücherei abgeschlossen haben, ist die Nutzung der Bücherei kostenlos

- Für Ämter der Stadt Bochum, Bochumer Bildungs- und Sozialeinrichtungen und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtbücherei können Benutzungsausweise für den dienstlichen Gebrauch ausgestellt werden.

Für diese Ausweise werden keine Entgelte erhoben.

Diese Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

§ 4

Entgeltermäßigungen

(1) **Allgemein**

Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises sind für den nachstehenden Personenkreis die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen ermäßigten Eintritts- und Kursentgelte der Symphoniker, des Planetariums Bochum und des Museums (Kunstsammlung) zu entrichten

- a) Vorschulkinder, Schüler und Studenten- jedoch nur bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres-, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, sofern die Entgelte nicht nach dem Lebensalter differenziert werden.
- b) Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB X II, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.
Bezieher von Leistungen:
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch -Zweites Buch -(SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.
- c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mehr als 80% oder einem im Ausweis eingetragenen Merkmal sowie Behinderte unter 16 Jahren und deren Begleitpersonen.

(2) **Museum**

- a) Im Museum gelten für stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Sport die ermäßigten Preise.
- b) Die ermäßigten Preise gelten außerdem bei der Vorlage der Eintrittskarte vom selben Tag von einer mit dem Kunstmuseum Bochum kooperierenden Einrichtung.

(Diese Änderung tritt zum 01.06.2012 in Kraft.)

(3) **Sportstätten**

Die ermäßigten Tarife für die Sportstätten gelten für die sportliche Nutzung durch:

- den Stadtsportbund Bochum e.V. sowie seine Mitgliedsvereine und Anschlussorganisationen,
- sonstige Bochumer Turn- und Sportvereine bzw. Verbände, die durch ihre Satzung sportliche Zwecke verfolgen und nach dem Abgabenrecht als gemeinnützig anerkannt sind,
- Bochumer Gruppen gemeinnütziger Organisationen (z.B. Caritas),
- den Dienstsport der Bochumer Polizei

Sportvereinen, die im Rahmen eines Vertrages mit der Stadt Bochum die Sportstätte analog eines Sportplatzwartes betreuen, wird das Nutzungsentgelt um 50 Prozent ermäßigt. Sportvereinen, die im Rahmen eines Vertrages mit der Stadt Bochum die Sportstätte analog eines Sportplatzwartes betreuen und zudem die Kostenträgerschaft für Energie-/ Verbrauchskosten übernehmen, wird das Nutzungsentgelt um 75 Prozent ermäßigt. Die Entgeltermäßigung gilt nur für die Nutzung zu sportlichen Zwecken und für die so betreute Sportstätte.

Die dem Stadtsportbund Bochum e.V. und/oder dem Landessportbund NW e.V. angehörenden Bochumer Turn- und Sportvereine erhalten auf die von ihnen zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der städtischen Sportstätten einen Bonus (Kinder-/Jugendbonus). Der Bonus entspricht dem auf vollen Prozentsatz abgerundeten Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl des Vereines, der sich aus der Meldung der Mitgliederzahlen an den SSB bzw. den Landessportbund NW e.V. zum Jahreswechsel vor dem laufenden Kalenderjahr ergibt.

(4) **Musikschule**

- a) Die in § 4 Abs. 4 b ausgewiesenen Ermäßigungen der Musikschule gelten für
- Personen deren Einkommen folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB X II, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.
 - Empfänger von Leistungen:
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II),
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis oder ein entsprechendes Dokument anderer Kommunen.

Die entsprechenden Nachweise müssen der Musikschule bei Antragstellung eingereicht werden, ein neuer Nachweis ist unaufgefordert vorzulegen.

Eine Entgeltermäßigung wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.

- b) Ermäßigtes Entgelt
- Für die Tarifstellen 1.1-1.3 sowie 2.1 aus § 1 II Abs. 1 wird das Kursentgelt auf Antrag um 75 % ermäßigt.
- Für die Tarifstellen 2.2-2.7 zum Teil und 3 aus § 1 II Abs. 1 wird das Kursentgelt auf Antrag um 50 % ermäßigt. Die Unterrichtsstunden im Klassenunterricht unter 2.7 Bochumer Modell und 2.8 „Instrumentaler Klassenunterricht“ sind 100 % ermäßigt.
- c) Geschwisterermäßigung wird auf Antrag gewährt
- für Geschwister unter 25 Jahren in der Musikschule Bochum
 - für maximal einen Kurs je Geschwisterkind
- Die Geschwisterermäßigung beträgt 20 %. Wird eine Sozialermäßigung gewährt, beträgt die Geschwisterermäßigung statt 20 % 30 € je Geschwisterkind und Jahr (2,50 € pro Monat)

(5) **Städt. Familienbildungsstätte**

Eine Ermäßigung des Entgeltes für Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte erhalten ab Antragstellung in Höhe von

a) **75 % des Entgelts**

- ° Personen deren Einkommen die folgenden Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.
- ° Empfänger von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),

- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsnachweis.

b) **50 % des Entgelts**

Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III/AFG.

Entgeltermäßigungen werden erst ab einem Kurs-Entgelt von 10,00 EURO im Einzelnen gewährt. Sie beziehen sich nicht auf Kostenumlagen.

(6) **VHS**

Eine Ermäßigung für Kurs- und Veranstaltungsentgelte der VHS erhalten gegen Nachweis ab Antragstellung in Höhe von

a) **70 % des Entgelts**

° Personen deren Einkommen* die folgenden Grenze nicht übersteigt: Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft,

° Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten *,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) *,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) *,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz *.

* Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis oder ein dem entsprechendes anderes Dokument anderer Kommunen.

b) **40 % des Entgelts**

- Schüler, Auszubildende, Studenten
- Wehr- und Ersatzdienstleistende, Praktikanten auch bei der Ableistung eines freiwilligen, sozialen Jahrs, Au Pairs
- Empfänger von Arbeitslosengeld I

c) **Andere Ermäßigungen**

Die VHS kann kundenorientiert weitere Ermäßigungen bis zu 10 % der Veranstaltungsentgelte gewähren, z. B. für Frühbucher bei gesondert ausgewiesenen Veranstaltungen, zur Sicherung der Durchführbarkeit eines Kurses oder eines Kurssystems oder für besondere oder zielgruppenorientierte Aktionen.

d) **Nachrangigkeit**

Die vorgeschriebenen Ermäßigungen gelten nicht bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, denen dem Grunde nach eine Förderung durch andere Träger zusteht.

(7) **Stadtbücherei**

Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises sind für den nachstehenden Personenkreis die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen ermäßigten Entgelte zu entrichten

- a) Schüler und Studierende ab 18 Jahren jedoch nur bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BufDi)

- b) Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SBG X II, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

Bezieher von Leistungen:

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - (SGB XII),
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

- c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mehr als 80% oder einem im Ausweis eingetragenen Merkmal sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis.

- d) Inhabende einer Ehrenamtskarte NRW.

Diese Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

(8) Härtefallregelung

Auf Antrag kann das nach den Absätzen 4 bis 6 ermäßigte Entgelt teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kursteilnehmer nicht zuzumuten und die Förderung für die Entwicklung des Menschen erforderlich ist.
Dieser Erlass kann im Laufe eines Semesters / Trimesters für eine unbeschränkte Anzahl von Kursen in Anspruch genommen werden.

(9) Ehrenamtskarte

Bei Vorlage der Ehrenamtskarte sind vom Inhaber die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen ermäßigten Eintritts- und Benutzungsentgelte des Planetariums Bochum, des Museums und der Stadtbücherei zu entrichten. Die Ermäßigung für den Besuch der Bochumer Symphoniker beträgt 25% und für die Teilnahme an den Kursen sowie den Veranstaltungen der VHS 40%.
(Diese Änderungen treten am 18.07.2013 in Kraft.)

§ 5 Sonderregelungen

Der/Die Oberbürgermeister/in oder die zuständigen Dezernenten/innen

- (a) legen für Sonderveranstaltungen das Veranstaltungsentgelt, die Entgeltfreiheit oder die Erhebung von Eintrittsentgelten bis zu 100 EUR je Eintrittskarte fest.

- (b) legen veranstaltungsbezogen die Entgeltfreiheit und/oder die Höhe der Einzelentgelte (Eintrittspreise/Mieten) für
 - Rats- und Ausschussmitglieder
 - Gäste der Stadt Bochumfest.
- c) können zum Zwecke der Förderung des Tourismus in Verträgen zur überregionalen Vermarktung prozentuale Ermäßigungen auf die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen Preise gewähren.

§ 6 Fälligkeiten

Entgelte werden

- vor Inanspruchnahme der Einrichtung, der genaue Termin wird von den Ämtern/Instituten festgelegt, oder
- im Falle der Rechnungsstellung zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachstehende Ordnungen mit Wirkung zum 01.01.2002 außer Kraft:
 - a) Die Entgeltordnung für Theatervorstellungen in der Stadthalle Wattenscheid vom 24.04.1997 sowie die Entgeltordnung für Ferientheater/Märchenspiele, Kinder- und Jugendtheatertage und sonstige Veranstaltungen des Kulturamtes vom 21.02.1996
 - b) Die Entgeltordnung für die Bochumer Symphoniker vom 22.04.1999
 - c) Die Entgeltordnung für das Planetarium der Sternwarte Bochum vom 18.05.2000
 - d) Die Entgeltordnung für das Museum Bochum - Kunstsammlung -
 - e) Die Entgeltordnung städtischer Bäder vom 30.03.1995 / 12.09.1996
 - f) Die Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportstätten (Sportstätten-Entgeltregelung der Stadt Bochum) vom 12.09.1996
 - g) Die Entgeltordnung für die Musikschule Bochum vom 18.09.1997
 - h) Die Entgelt-Regelung für die Familienbildungsstätte der Stadt Bochum (FBS-Entgelt-Regelung) vom 05.04.2001. (Die Honorar-Regelung bleibt hiervon unberührt und gilt weiter.)
 - i) Die Entgeltordnung der Volkshochschule Bochum (Die Honorarordnung bleibt hiervon unberührt und gilt weiter.)
 - j) Die Entgeltordnung für die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk vom 23.08.1999
 - k) Die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk - Sitz Bochum - vom 05. Juni 1974
 - l) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie vom 19.12.1957/20.08.1959
 - m) Die Entgeltordnung für freiwillige Leistungen des Vermessungs- und Katasteramtes vom 29.08.1985

- n) Die Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum vom 22. Dezember 1999
- (3) Ferner treten alle dieser Entgeltordnung entgegen stehenden Beschlüsse bzw. Entscheidungen des Rates, anderer Organe oder Gremien der Stadt Bochum außer Kraft.
- (4) Nachstehende Benutzungsordnungen werden wie folgt geändert:
 - (a) Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bochum wird wie folgt geändert:
 - (aa) Punkt 2 Satz 6 entfällt
 - (bb) Punkt 2 Satz 9 erhält folgende Fassung: Für die Benutzung der Stadtbücherei Bochum werden die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife erhoben.
 - (cc) Punkt 3 Satz 9 entfällt
 - (dd) Punkt 4 Satz 2 entfällt
 - (ee) Punkt 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: Für jeden entliehenen Gegenstand sind bei Überschreiten der Leihfrist die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife zu zahlen.
 - (b) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Bochum wird wie folgt geändert:
 - (aa) § 11 erhält folgende Fassung: Für die stundenweise Benutzung sind die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife zu entrichten.
 - (bb) Die §§ 12, 13 und 14 entfallen.
 - (cc) § 15 wird zu § 12.
 - (c) Die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Forum des Museums Bochum wird wie folgt geändert:
 - § 4 erhält folgende Fassung:
Für die Nutzung des Forums werden die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife erhoben.

Die Änderung der Entgeltregelungen tritt am 4. März 2005 in Kraft.

Die am 4. März 2005 bestehenden Verträge der Musikschule, Volkshochschule und Familienbildungsstätte können auf Antrag den neuen Entgeltregelungen angepasst werden.